



RICHTLINIEN DER STADT ELMSHORN
für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten
der Schulkinderbetreuung in den Elmshorner Grundschulen

(Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport vom 24.10.2018)

§ 1
Allgemeines

An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Elmshorn werden Betreuungsangebote für Grundschulkinder im Sinne von § 6 Abs. 5 SchulG vorgehalten. Die Teilnahme ist freiwillig. Grundsätzlich kann jedes Kind, vorbehaltlich einer ausreichenden Anzahl von Betreuungsplätzen, in das Betreuungsangebot seiner Schule aufgenommen werden.

Bei der Förderung der Kosten der Schulkinderbetreuung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Elmshorn, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2
Voraussetzungen der Zuschussgewährung

(1) Die Stadt Elmshorn fördert die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Elmshorn während des Besuchs der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in den Betreuungsangeboten im Sinne von § 1, wenn:

- das Kind eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Elmshorn besucht,
- das Betreuungsangebot die Anforderungen aus Abschnitt 2 der Rahmenrichtlinie zur Förderung der Schulkinderbetreuung an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Elmshorn vom 02.07.2015 erfüllt sowie
- ein Betreuungsvertrag abgeschlossen und vorgelegt und
- die Auszahlung des Zuschusses an die Trägerin oder den Träger des Betreuungsangebotes abgetreten wird.

(2) Die Förderung erfolgt nachrangig zu den Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Pinneberg und nachrangig zu Leistungsansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II).

§ 3
Antragsverfahren

(1) Der Zuschuss kann nur auf dem vorgeschriebenen Vordruck der Stadt Elmshorn beantragt werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich die oder der Erziehungsberechtigte(n). Die Voraussetzungen für die Bezuschussung sind innerhalb eines Monats nach Antragstellung nachzuweisen und der Betreuungsvertrag ist vorzulegen. Dazu gehören insbesondere:

- Nachweise über die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs,
- Nachweise über die Höhe des zur Verfügung stehenden Familieneinkommens
- Leistungsbescheid der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Pinneberg, sofern dort ein Anspruch besteht

(2) Eine unterlassene Mitwirkung führt zur Ablehnung des Antrags. Veränderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind umgehend der berechnenden Stelle mitzuteilen.

§ 4
Bewilligungszeitraum

(1) Der Zuschuss zu den Betreuungskosten wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, der im Betreuungsvertrag als Beginn der Betreuung festgelegt ist, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung.



- (2) Die mit der Trägerin oder dem Träger vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ist verbindlich.
- (3) Die Zuschussbewilligung endet mit dem Ablauf des Schuljahres (31. Juli), spätestens jedoch mit dem Ende des Betreuungsvertrages. Eine hiervon abweichende Befristung ist nur durch die berechnende Stelle möglich.
- (4) Bei einem Folgeantrag ist der Bedarf erneut nachzuweisen.

§ 5 **Höhe des Zuschusses**

- (1) Maßstab für den Zuschuss ist das Betreuungsentgelt für eine Betreuung an 5 Tagen von 7.00 bis 15.00 Uhr einschließlich sechs Wochen Ferienbetreuung pro Jahr. Darüber hinausgehende Kosten sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu tragen.
- (2) Der Zuschuss wird gewährt unter der Berücksichtigung des Familieneinkommens. Die Berechnung des anzuerkennenden Einkommens erfolgt auf der Basis der „Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kinderbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg“ und unter Berücksichtigung der dazu festgelegten Kriterien.
- (3) Der Zuschuss beträgt monatlich 35 % des in Absatz 1 definierten Betreuungsentgeltes, wenn das anzurechnende Einkommen den anzuerkennenden Bedarf um nicht mehr als 20 % übersteigt. Abweichend von der Satzung des Kreises Pinneberg wird der Einkommensüberhang voll berücksichtigt.
- (4) Der Zuschuss verringert sich anteilig, wenn das Betreuungsentgelt den in Absatz 1 definierten Maßstab unterschreitet. Dabei wird der anteilige Zuschuss auf jeweils volle 0,50 € abgerundet. Sofern für die Ferienbetreuung zusätzliche Betreuungsentgelte erhoben werden, werden diese bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- (5) Zuschüsse von weniger als fünf Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

§ 6 **Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Trägerin oder den Träger des Betreuungsangebotes.
- (2) Sollte ein Verstoß gegen die genannten Richtlinien, die Satzung des Kreises Pinneberg und die Mitwirkungspflichten festgestellt werden, ist die Stadt Elmshorn berechtigt, den bereits ausgezahlten Zuschuss von der oder dem Erziehungsberechtigten zurückzufordern und die Zahlung für die Zukunft einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn der Betreuungsvertrag gekündigt wird.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Richtlinien der Stadt Elmshorn für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Schulkinderbetreuung in den Elmshorner Grundschulen vom 14.07.2015 außer Kraft gesetzt.

Elmshorn, den 13.12.2018

gez.

Hatje
Bürgermeister